Satzung

des

Arbeitskreises Medizinischer Ethik-Kommissionen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 12. November 2005 in Berlin, geändert durch die Mitgliederversammlungen des Vereins am 27. November 2010, am 25. Juni 2011, am 21. Juni 2014, am 24. Juni 2022, am 15. November 2024, am 2. April 2025 und am 21. November 2025.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Medizinischer Ethik-Kommissionen in der Bundesrepublik Deutschland“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen „Arbeitskreis Medizinischer Ethik-Kommissionen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Arbeitskreis ist ein freiwilliger Zusammenschluss der öffentlich-rechtlichen Ethik- Kommissionen in der Bundesrepublik Deutschland, die Forschungsvorhaben am Menschen ethisch und rechtlich bewerten.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

   Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein

   - dazu beiträgt, dass die Ethik-Kommissionen ihre Tätigkeit, die dem Patienten- und Probandenschutz, dem Schutz des Forschers und der Allgemeinheit verpflichtet ist, sachgerecht ausüben können,

   - Problemstellungen im Bereich medizinischer Forschung, vor allem zur Ethik in der Medizin, in Wort und Schrift wissenschaftlich erörtert und durch Publikation der Öffentlichkeit zugänglich macht,

   - Fortbildungen zur Arbeit von Ethik-Kommissionen anbietet,

   - darauf hinwirkt, dass die formale Praxis der Antragstellung und der Verfahrensweisen harmonisiert wird,

- den Meinungs- und Erfahrungsaustausch national und international fördert,
- Stellung zu Belangen der Ethik-Kommissionen im öffentlichen Diskurs bezieht sowie
- die Beschlüsse des Arbeitskreises national und international kommuniziert.

4. Der Arbeitskreis übt seine Tätigkeit frei und unabhängig aus.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede nach Landes- oder Bundesrecht gebildete Ethik-Kommission und jede Ethik-Kommission einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland werden. Ethik-Kommission im Sinne dieser Satzung ist eine Kommission, zu deren Aufgaben es gehört, Forschungsvorhaben am Menschen ethisch und rechtlich zu bewerten. Sofern eine Ethik-Kommission aus Rechtsgründen nur über ihren Träger Mitglied werden kann, setzt dies voraus, dass die Unabhängigkeit der Ethik-Kommission auch bezüglich ihres Handelns im Verein sichergestellt ist.
2. Eine Aufnahme setzt außerdem voraus:
   a) einen an den Vorstand gerichteten schriftlichen Aufnahmeantrag der an der Mitgliedschaft interessierten Kommission unter Beifügung ihrer Satzung,
   b) den Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
   a) durch jederzeitige schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
   b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere bei groben Verstößen gegen § 5 Abs. 4 lit. a) dieser Satzung. Der Ausschluss bedarf einer vorherigen Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;
   c) durch Ausschluss mittels Beschluss der Mitgliederversammlung, sofern das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung des Schatzmeisters mit seinem Beitrag ohne zureichenden Grund länger als zwei Jahre im Rückstand geblieben ist. Spätestens mit

der zweiten Mahnung ist das säumige Mitglied auf diese Folgen hinzuweisen. Eine Wiederaufnahme richtet sich nach § 4 Abs. 2

4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
5. Die ehrende Mitgliedschaft von natürlichen Personen richtet sich nach § 9 dieser Satzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in den Versammlungen des Arbeitskreises.
2. Jedes Mitglied bestimmt einen stimmberechtigten Vertreter. Stimmberechtigter Vertreter kann nur ein Mitglied oder Mitarbeiter der jeweiligen Ethik-Kommission sein. Die Vertretungsbefugnis kann auf einzelne Rechtshandlungen beschränkt werden. Auf Verlangen des Vorstands ist die Vertretungsbefugnis nachzuweisen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
   a) die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern,
   b) den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu entrichten.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe des regelmäßig durch die Mitglieder zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen.
2. Der Verein ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen auch Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen entgegenzunehmen, soweit dadurch nicht die Unabhängigkeit des Arbeitskreises gefährdet wird. Der Vorstand veröffentlicht jährlich einen Bericht über empfangene Zuwendungen.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins zu inhaltlichen und formalen Belangen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform, unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich des zugehörigen Kassenberichts und der Beschlussvorlagen, mit einer Frist von wenigstens vier Wochen einberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung wird mindestens drei Monate vorher den Mitgliedern mitgeteilt und auf der Website veröffentlicht.

3. Der Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung; im Falle seiner Verhinderung wird sie vom stellvertretenden Vorsitzenden, ansonsten von einem der Beisitzer geleitet. Sind auch diese verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Sitzungsleiter.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint oder wenn die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung von mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Vereins in Textform gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

5. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen auch mit einer kürzeren Frist als jener gemäß § 8 Abs. 2, jedoch nicht weniger als einer Woche, einberufen.

6. Eine Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes in virtueller oder hybrider Form stattfinden. Für die nach Abs. 1 S. 1 vorgeschriebene ordentliche Mitgliederversammlung gilt dies jedoch nur, wenn dies aufgrund besonderer äußerer Umstände erforderlich ist.

7. Auf Verlangen des Vorstandes können die Mitglieder Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren treffen, wenn nicht mindestens 10 Prozent der Mitglieder dem Verfahren widersprechen. Im Umlaufverfahren entscheiden die Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in den Fällen des § 9 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dabei ist eine Frist für die Stimmabgabe von mindestens vier Wochen festzusetzen. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die Frist auf mindestens eine Woche verkürzt werden. Enthaltungen und fehlende Rückmeldungen werden nicht berücksichtigt. Ein Beschluss erfordert jedoch die Zustimmung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. Beschlüsse nach § 4 Abs. 3 lit. b sowie § 14 Abs. 3 und 5 der Satzung sind vom Umlaufverfahren ausgeschlossen.

8. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

   a) die Beschlussfassung über die Tagesordnung einschließlich der Entscheidung über Änderungen und Ergänzungen der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung,

   b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer,

   c) die Wahl und Entlastung des Vorstands,

   d) die Wahl und Entlastung der Kassenprüfer,

e) die Beschlussfassung über die Höhe der regelmäßig zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in Form einer Beitragsordnung,

f) die Beschlussfassung über nach außen zu vertretende grundsätzliche Positionen des Arbeitskreises. § 10 Abs. 6 bleibt unberührt,

g) die Verleihung von ehrenden Mitgliedschaften,

h) die Beschlussfassung von Richtlinien nach § 13.

9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich oder per e-Mail zugeleitet. Einwendungen gegen das Protokoll sind dem Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Versendung des Protokolls schriftlich oder per e-Mail mitzuteilen.

10. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Verleihung ehrender Mitgliedschaften

1. Natürlichen Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung eine ehrende Mitgliedschaft verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

2. Die Verleihung der ehrenden Mitgliedschaft kann erfolgen

   - zum Ehrenmitglied: Für hervorragende Verdienste um die Ziele des Vereins,

   - zum Ehrenvorsitzenden: Für hervorragende Verdienste als Vorsitzender des Vereins.

3. Die ehrende Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Sie schließt kein Stimmrecht oder Antragsrecht ein. Auch die übrigen Bestimmungen dieser Satzung zu den Mitgliedern finden auf die ehrende Mitgliedschaft keine Anwendung.

4. Aus wichtigen Gründen, insbesondere aus Gründen im Sinne von § 4 Abs. 3 lit. b), kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds eine ehrende Mitgliedschaft aufgehoben werden. Über die Aufhebung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Aufhebungsgrund ist dem Betroffenen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen. Vor der Abstimmung über die Aufhebung ist der Betroffene in Textform oder in der Mitgliederversammlung anzuhören.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

   dem Vorsitzenden,

   dem stellvertretenden Vorsitzenden,

   dem Schatzmeister,

   dem Schriftführer

   und mindestens drei Beisitzern.

2. Der Vorstand soll in seiner Zusammensetzung die institutionelle Anbindung seiner Mitglieder angemessen repräsentieren. Es kann nur ein Vertreter je Vereinsmitglied in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand soll mehrheitlich aus Ärzten bestehen.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten. Der Vorstand vertritt den Arbeitskreis in den nationalen und internationalen Gremien, in denen eine Mitwirkung des AKEK möglich ist und vom Vorstand befürwortet wird. Er kann in diese Gremien außer Vorstandsmitgliedern auch andere Mitglieder oder Mitarbeiter von Ethik-Kommissionen entsenden, die Mitglied des Arbeitskreises sind.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Versammlungen des Vereins vor, sorgt für die Information der Mitglieder und koordiniert die Kommunikation unter den Mitgliedern. Er kann offensichtliche redaktionelle Fehler in den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Dokumenten korrigieren. Die Mitglieder sind darüber zu unterrichten.

6. Beabsichtigt ein Vorstandsmitglied, für den Verein eine Stellungnahme im öffentlichen Diskurs abzugeben oder insbesondere die Auffassung der Ethik-Kommissionen bei Anhörungen zu vertreten, so fordert es die Mitglieder des Vereins mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Stellungnahme auf (Konsultationsfrist). Eingegangene Stellungnahmen der Mitglieder sind zu dokumentieren. Kann die Konsultationsfrist im Einzelfall nicht eingehalten werden, hat das Vorstandsmitglied in seiner Stellungnahme darauf hinzuweisen, dass eine Konsultation unter den Mitgliedern nicht erfolgt ist. Der Vorstand berichtet den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen über die abgegebene Stellungnahme und fügt die Rückmeldungen der Mitglieder bei.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

8. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Wenn alle Vorstandsmitglieder formfrei ihre Zustimmung erklären, kann der Vorsitzende die Beschlussfassung im Vorstand

schriftlich oder per e-Mail im Umlaufverfahren, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Konferenz herbeiführen.

§ 11 Arbeitsgruppen

1. Die Einsetzung von Arbeitsgruppen erfolgt vorbehaltlich Abs. 2 durch die Mitgliederversammlung. Sie legt deren Auftrag, Zusammensetzung und Dauer fest. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Einsetzung und Zusammensetzung von Arbeitsgruppen machen. In den Arbeitsgruppen sollen Ethik-Kommissionen unterschiedlicher Trägerschaft in angemessener Weise berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Vorstands haben Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen der Arbeitsgruppen.
2. Falls der Vorstand die unverzügliche Einsetzung, Ergänzung oder Nachbesetzung einer Arbeitsgruppe für sachlich geboten hält, benennt er die Arbeitsgruppe bzw. deren Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei ihrer nächsten Zusammenkunft über die Fortführung und die künftige personelle Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe.
3. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe wählen aus ihren Reihen einen Sprecher. Die Sprecher berichten der Mitgliederversammlung und dem Vorstand über die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen.

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

1. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung des Antrages.
2. Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit bei den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, so wird die Wahl zwischen diesen Kandidaten wiederholt (Stichwahl). Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Die Wahlen zu Ämtern des Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen durchzuführen, zu den Ämtern der Beisitzer jedoch nur, wenn dies von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
4. Wahlen zu Ämtern des Vorstandes werden durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter geleitet. Ihm sind durch die Versammlung zwei weitere Teilnehmer der Mitgliederversammlung als Wahlhelfer zur Seite zu stellen. Der Wahlleiter übt während der Wahlakte die Aufgaben und Befugnisse des Sitzungsleiters aus und stellt die Wahlergebnisse zur Aufnahme in das Sitzungsprotokoll fest. Wahlleiter und Wahlhelfer können nicht solche Personen sein, die selbst als Kandidat zur Wahl stehen.
5. Abwesende können nur dann in ein Amt gewählt werden, wenn ihre Erklärung in Textform vorliegt, dass sie die Wahl annehmen.
6. Wahlen zum Vorstand werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Andere Abstimmungen können offen durchgeführt werden, sofern nicht von einem anwe-

senden Mitglied geheime Abstimmung beantragt wird. Entscheidungen per Akklamation sind ausgeschlossen.

7. Für geheime Abstimmungen und Wahlen dürfen ausschließlich die durch den Wahlleiter ausgegebenen Stimmzettel genutzt werden.

8. Abstimmungen werden durch den Sitzungsleiter geleitet; er stellt das Abstimmungsergebnis zur Aufnahme in das Sitzungsprotokoll fest.

9. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

10. Die in diesem Abschnitt für Abstimmungen und Wahlen niedergelegten Grundsätze sind innerhalb aller Organe und Gliederungen des Vereins anzuwenden.

11. Der Arbeitskreis kann sich eine Wahlordnung geben.

§ 13 Richtlinien

1. Der Arbeitskreis Medizinischer Ethik- Kommissionen in der Bundesrepublik Deutschland e. V. erlässt Richtlinien gemäß § 41d AMG und § 32a MPDG.

2. Das Verfahren für die Erarbeitung der Richtlinien wird in einer Verfahrensordnung geregelt. Die Verfahrensordnung wird durch die Mitgliederversammlung gemäß § 8 beschlossen.

3. Die auf Grundlage der Verfahrensordnung nach Absatz 2 erarbeiteten Richtlinien werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Richtlinien gemäß § 41d AMG sind ausschließlich die Mitglieder abstimmungsberechtigt, die nach § 41a Abs. 1 AMG an dem Verfahren zur Bewertung von Anträgen auf Genehmigung klinischer Prüfungen nach der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 teilnehmen. Bei Richtlinien gemäß § 32a MPDG sind ausschließlich Mitglieder abstimmungsberechtigt, die Anträge im Anwendungsbereich dieser Norm bewerten. Die Beschlussfassung erfordert die Zustimmung von mehr als der Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder und von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in einer ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 1. Auf Verlangen des Vorstandes können die Mitglieder Beschlüsse zu den Richtlinien auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gem. § 8 Abs. 7 treffen, wenn nicht mindestens 10 Prozent der jeweils stimmberechtigten Mitglieder dem Verfahren widersprechen. § 13 Abs. 3 S. 2 und 3 bleiben davon unberührt.

5. Der Arbeitskreis Medizinischer Ethik-Kommissionen in der Bundesrepublik Deutschland e. V. übermittelt die Richtlinien zur Bewertung klinischer Prüfungen durch Ethik-Kommissionen an die Ethik-Kommissionen und veröffentlicht sie auf seiner Internetseite. Die Richtlinien treten mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

6. Für Änderungen und die Aufhebung von Richtlinien gelten die Abs. 1-5 entsprechend.

§ 14 Schlussbestimmungen; Satzungsänderung; Auflösung des Vereins

1. Diese Satzung geht allen anderen Ordnungen des Vereins vor. Dieser Satzung zuwider laufende Bestimmungen anderer Ordnungen sind im Sinne dieser Satzung auszulegen, anzuwenden und alsbald in dem vorgesehenen Verfahren entsprechend anzupassen.

2. Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder dreier Mitglieder.

3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung setzen die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder voraus und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Eine Satzungsänderung, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins gem. § 3 dieser Satzung aufheben soll, ist unzulässig.

5. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf die Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ausdrücklich hinzuweisen. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung setzt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder voraus. Wird dieses Quorum nicht erreicht, genügt bei der folgenden Ladung eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hans-Neuffer-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

7. Die Mitgliederversammlung ernennt nach Beschluss über die Auflösung des Vereins zur Abwicklung der verbliebenen Vereinsgeschäfte zwei Liquidatoren.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Arbeitskreises am 21. November 2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand informiert die Mitglieder über die erfolgte Eintragung ins Vereinsregister.

2. Der bisherige Vorstand sowie die bestehenden Arbeitsgruppen bleiben bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.